

BGer 8C_266/2023 vom 24. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_266_2023

FR: TF 8C_266/2023 du 24 mai 2023

IT: TF 8C_266/2023 del 24 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Rechtsmittelfristen als gesetzliche Fristen sind nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG). Innert diesen Fristen muss eine den oben aufgezeigten Begründungsanforderungen genügende Beschwerde eingereicht sein. Darauf wurde die Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 18. April 2023 hingewiesen. Die Suche nach einer juristischen Unterstützung ändert daran nichts.

E. 3

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts Nidwalden vom 6. März 2023 wurde der Beschwerdeführerin gemäss postamtlicher Bescheinigung am 17. März 2023 ausgehändigt. In Anwendung von Art. 44 - 48 BGG ist die 30-tägige Rechtsmittelfrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) somit am 1. Mai 2023 abgelaufen.

Innert dieser Frist ist keine den in E. 1 hiervor aufgezeigten Mindestanforderungen auch nur ansatzweise genügende Beschwerdeschrift eingegangen. Lediglich beispielhaft zwei vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellungen als unvollständig und unrichtig zu rügen, ohne zugleich aufzuzeigen, inwiefern das Vorgetragene für den Verfahrensausgang entscheidend sein könnte, reicht nicht aus.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.